jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/22 8Ob237/98f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1999

Norm

KO §148a Abs2
KO §153 Z2
KO §193 Abs1
KO §195 Z2
ZPO §113

Rechtssatz

Die Behebung des Mangels der förmlichen gerichtlichen Ladung und öffentlichen Bekanntmachung gemäß§ 148a Abs 2 KO durch Verständigung durch den Vertreter des Gemeinschuldners kommt nicht in Betracht, wenn nicht einmal behauptet wird, dass die Vorschrift des § 113 ZPO eingehalten wurde; darüber hinaus kommt einer Mitteilung durch den Vertreter des Schuldners nicht das Gewicht einer gerichtlichen Ladung oder Bekanntmachung zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 237/98f
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 237/98f
  Veröff: SZ 72/210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112862

Dokumentnummer

JJR_19991222_OGH0002_0080OB00237_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at